

Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....	57.225.781 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....	57.112.416 EUR
mit einem Saldo von	113.365 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....	3.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....	- EUR
mit einem Saldo von	3.000 EUR
mit einem Überschuss von	116.365 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.924.409 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.378.980 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.025.634 EUR
mit einem Saldo von	- 11.646.654 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	7.354.883 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	2.691.151 EUR
mit einem Saldo von	4.663.732 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	4.058.513 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.354.883 EUR festgesetzt.

Darin enthalten sind:

Zinsfreies Darlehen aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse in Höhe von	434.638 EUR.
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.900.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 525 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 385 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO

1. Zahlungswirksamen Mehrerträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.
2. Zahlungswirksame Mehreinzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahme zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.
3. Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend.
4. Zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke erhöhen den durch den Zweck bestimmten Ansatz, entsprechende zahlungswirksame Mindererträge verringern den entsprechenden, durch den Zweck bestimmten Ansatz nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse sind hiervon ausgenommen.
5. Zahlungswirksame Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vermindern den entsprechenden Ansatz für Auszahlungen, § 19 Abs. 2 GemHVO.
6. Zahlungswirksame Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.

7. Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO

1. Die Ansätze von Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO

1. Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
2. Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

§ 9

Bei organisatorischen Änderungen können, abweichend vom Stellenplan, in dem dadurch erforderlichen Umfang vorhandene Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in dem Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen.

§ 10

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Groß-Umstadt

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in ihrer Wahlzeit zu prüfen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllen, und inwieweit diese privaten Dritten übertragen werden können. Eine Übersicht ist Teil des Vorberichts dieses Haushalts.

Die Stadt Groß-Umstadt ist im Sinne des § 121 HGO über dessen Ausnahme- und Stichtagskatalog hinaus nicht wirtschaftlich tätig. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

§ 11

Richtlinienbeschluss über Nachtragshaushalte

1. Als erheblich bzw. wesentlich erhöhend im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.1 HGO gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 5 v.H. der Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.2 HGO gilt ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt, der 4 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigt.
3. Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO sind anzusehen
 - a. Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
 - b. Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.
4. Als unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die nicht mehr als

25.000,00 Euro betragen, sowie für Baumaßnahmen, die nicht mehr als 100.000,00 Euro betragen.

5. Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gelten Einzelbeträge ab 10.000,00 Euro.

Groß-Umstadt, 07.02.2020

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem § 97a Nr. 3, 4 und 5 i. V. m. §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Dieburg, 09.04.2020

- Kommunalaufsicht -

Az.: 240.1 051 901 - 10 10 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. In Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von
7.354.883,00 €
(in Worten:
Sieben Millionen dreihundertvierundfünfzigtausendachthundertdreiundachtzig Euro);
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
3.900.000,00 €
(in Worten: Drei Millionen neunhunderttausend Euro);
3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
2.000.000,00 €
(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Dienstsiegel

gez. im Auftrag: Koch

Der Haushaltsplan der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen wird in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 06.05.2020 auf Zimmer 1.14 des Verwaltungsgebäudes, Markt 1, 64823 Groß-Umstadt zu folgenden Uhrzeiten:

- montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und
- donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 15:30 Uhr

mit Terminvereinbarung unter Tel. 781285 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Groß-Umstadt, 22.04.2020

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister